## Aktuelle Judikatur in Sozialrechtssachen

## OLG Innsbruck, 3. März 2017

## Mag. Jörg Ziegelbauer, OGH

# I. Krankenversicherung

## A. OGH 11. 10. 2016, 10 ObS 109/16a

Der Kostenersatzanspruch für die Leistung eines Wahlarztes ist daran gebunden, dass dieser nach dem Ärztegesetz zulässigerweise als Wahlarzt tätig sein darf.

#### B. OGH 15. 3. 2016, 10 ObS 22/16g

Das Wochengeld dient dem Einkommensersatz. Der Gesetzgeber entschied sich allerdings für das Durchschnittsprinzip, das vergangene Werte berücksichtigt, und nicht für das – zukünftige Entwicklungen in Rechnung stellende – Ausfallsprinzip. § 122 ASVG regelt die Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus der Krankenversicherung; Höhe und Ausmaß des Wochengeldanspruchs regeln hingegen die §§ 162 ff ASVG. In einem Fall des § 122 Abs 3 ASVG ("Schutzfristfall") ist, wenn die Versicherte während ihrer Schwangerschaft in mehreren Beschäftigungsverhältnissen tätig steht, der dreimonatige Beobachtungszeitraum des § 162 Abs 3 letzter Satz ASVG vom Ende des letzten Dienstverhältnisses zurückzurechnen.

## II. Rehabilitationsgeld

#### A. OGH 20. 12. 2016, 10 ObS 133/15d

Rehabilitationsgeld ist als eine Leistung bei Krankheit iSd Art 3 Nr 1 lit a VO 883/2004 zu qualifizieren. Es stellt allerdings eine Gegenleistung zu den in Österreich gezahlten Versicherungsbeiträgen dar. Erfüllt eine Person alle Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Rehabilitationsgeld, kann dieses aus primärrechtlichen Gründen nicht deshalb verwehrt werden, weil die Person in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und dieser Mitgliedstaat grundsätzlich nach der Koordinierungsverordnung für Geldleistungen bei Krankheit zuständig wäre.

#### B. OGH 15. 3. 2016, 10 ObS 142/15b

Gemäß § 143a Abs 1 ASVG gebührt der Anspruch auf Rehabilitationsgeld ab dem Vorliegen der vorübergehenden Invalidität. Diese Bestimmung nimmt nicht auf das in der Pensionsversicherung geltende Stichtagsprinzip Bezug.

#### C. OGH 10. 5. 2016, 10 ObS 4/16k

Bei der konkreten Auswahl der dem Versicherten zumutbaren Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation kommt dem Versicherungsträger die Entscheidungsbefugnis zu. Der Umstand, dass der Kläger das Ziel einer – hier erforderlichen – Gewichtsreduktion aus eigenem Antrieb während des Verfahrens erreicht hat, hebt die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht nicht auf.

#### D. OGH 20. 12. 2016, 10 ObS 98/16h

Die Urlaubsabfindung gemäß § 10 BUAG ist ein Erwerbseinkommen iSd § 91 Abs 1 Z 1 ASVG und daher für die Bemessung des Rehabilitationsgelds gemäß §§ 143a Abs 2 Satz 2, 141 und 125 Abs 1 ASVG relevant.

### E. OGH 11. 11. 2016, 10 ObS 131/16m

Vergleichszeitpunkt für die Entziehung von Rehabilitationsgeld ist die Erlassung des Gewährungsbescheids.

### III. Pensionsversicherung

### A. OGH 11. 11. 2016, 10 ObS 52/16v

Voraussetzung für die dauernde Invalidität ist die nicht zu erwartende medizinische Besserung des Gesundheitszustands. Erst wenn sich danach das Vorliegen dauernder Invalidität herausstellt, ist zu prüfen, ob Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.

### B. OGH 11. 10. 2016, 10 ObS 124/16g

Maßgeblich für die Feststellung des Geburtsdatums iSd § 358 ASVG ist die erste schriftliche Angabe des Versicherten gegenüber dem Versicherungsträger; auf die Angaben des Versicherten gegenüber seinem Arbeitgeber kommt es hingegen nicht an.

#### C. OGH 11. 11. 2016, 10 ObS 97/16m

Die Frage, ob eine Leistung der Pensionsversicherung gebührt, ist nach den Verhältnissen zu dem durch den Antrag ausgelösten Stichtag zu prüfen. Tritt während des gerichtlichen Verfahrens eine Änderung des Gesundheitszustands, eine Gesetzesänderung oder eine sonstige Änderung der Anspruchsvoraussetzungen ein, ist die sich daraus ergebende Änderung bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wenn dies zur Anwendung geänderter Voraussetzungen für den Anspruch auf die begehrte Leistung führt. Eine dadurch bewirkte "Verschiebung" des Stichtags ist auch mehrfach möglich.

#### D. OGH 20. 12. 2016, 10 ObS 117/16b

Zur Beurteilung, ob ein Schwerarbeitsmonat vorliegt, ist auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit abzustellen. Die Anerkennung von Schwerarbeitszeiten ist für den Zeitraum der Freistellung eines Betriebsratsmitglieds zur Mandatsausübung zu verneinen.

#### E. OGH 24. 1. 2017, 10 ObS 155/16s

Versicherungszeiten, die ein Versicherter in einem anderen Mitgliedstaat der Union erworben hat, sind bei der Berechnung der Kontoerstgutschrift gemäß § 15 APG nicht zu berücksichtigen.

## IV. Unfallversicherung

#### A. OGH 15. 3. 2016, 10 ObS 125/15b

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, die als Verlängerung bzw Ersatz des vertraglichen Arbeitsentgelts zu qualifizieren sind, sind als "civil rights" iSd Art 6 EMRK anzusehen. Das Arbeits- und Sozialgericht hat das Vorliegen einer konkreten Berufskrankheit iSd § 177 Abs 2 ASVG eigenständig zu beurteilen.

## B. OGH 13. 9. 2016, 10 ObS 56/16g

Der Begriff des Hilfsmittels (hier: Silikonteilhandprothese) hat in der Unfallversicherung einen weiteren Inhalt als in der Krankenversicherung. Ein Hilfsmittel muss insbesondere erforderlich sein, um die von § 202 Abs 1 ASVG angestrebten Zwecke zu erreichen, und nicht bloß lediglich ausreichend und zweckmäßig. Es muss allerdings den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Versehrten angepasst sein.

## C. OGH 11. 11. 2016, 10 ObS 93/16v

Wer bei einem Unglücksfall Hilfe zu leisten versucht, besitzt dabei gemäß § 176 Abs 1 Z 2 Fallgruppe 4 ASVG den Schutz der Unfallversicherung. Dass die rettende und helfende Tätigkeit in einem solchen Fall allgemein Menschen gelten muss, bedeutet nicht, dass in diesen Fällen ein Mensch gerettet werden muss; die Hilfeleistung in den Fällen der Fallgruppe 4 kann auch in einer Abwehr eines Schadens an Sachgütern anderer Menschen liegen.

## V. Pflegegeld

## A. OGH 20. 12. 2016, 10 ObS 83/16b

Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sind gemäß § 3a Abs 1 BPGG allein die Kollisionsregeln nach Art 11 ff der VO 883/2004 heranzuziehen.

## VI. Kinderbetreuungsgeld

#### A. OGH 22. 2. 2016, 10 ObS 153/15w

Negative Anspruchsvoraussetzung gemäß § 24 Abs 1 Z 2 KBGG (idF BGBI I 2013/117) ist, dass der anspruchsstellende Elternteil in den letzten sechs Kalendermonaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes "keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten hat". Der Bezieher eines Bildungsteilzeitgeldes (§§ 6 Abs 1 Z 5, 26a AlVG) ist jedoch nicht mit einem Arbeitslosen zu vergleichen. Bildungsteilzeitgeld ist nicht als Leistung der Arbeitslosenversicherung im Sinn des § 24 Abs 1 Z 2 KBGG anzusehen.

#### B. OGH 13. 9. 2016, 10 ObS 88/16p

Es besteht keine Rechtspflicht, den Nachweis einer Mutter-Kind-Pass-Untersuchung eingeschrieben an den Krankenversicherungsträger zu senden. Es kommt nicht darauf an, ob ein Elternteil in der Lage ist, den Beweis des Einlangens der mit der Post beförderten Sendung bei der Verwaltungsbehörde zu erbringen, sondern ob ihm aus dem Nichteinlangen der nicht eingeschrieben zur Post gegebenen Sendung ein rechtlich relevanter Vorwurf iSd § 24c Abs 2 Z 1 KBGG (idF BGBI I 2009/116) zu machen ist.

# C. OGH 11. 10. 2016, 10 ObS 114/16m

Gemäß § 26a KBGG (idF BGBI I 2013/117) ist die Wahl der Leistungsart bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Die 14-tägige Frist für die einmal mögliche Änderung der Wahl der Variante beginnt mit der erstmaligen Antragstellung und nicht (erst) ab Erhalt der Mitteilung nach § 27 KBGG über den voraussichtlichen Beginn, das Ende und die Höhe des Leistungsanspruchs zu laufen.

### D. OGH 25. 11. 2016, 10 ObS 151/16b

Eine Voraussetzung des Anspruchs eines Elternteils auf Kinderbetreuungsgeld für sein Kind ist, dass der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, § 2 Abs 1 Z 2 KBGG (hier iVm § 24 Abs 1 Z 1 KBGG). Kumulativ zum gemeinsamen Haushalt muss eine "hauptwohnsitzliche Meldung" am Ort des gemeinsamen Haushalts vorliegen, damit die Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist, § 2 Abs 6 Satz 1 KBGG (idF BGBI I 2009/116; keine Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung, VfGH 14.10.2016, G 121/2016).

#### VII. Verfahrensrecht

#### A. OGH 13. 9. 2016, 10 ObS 116/16f

Ist Gegenstand des Verwaltungsverfahrens vor dem Pensionsversicherungsträger (nur) der Anspruch des Versicherten auf Rehabilitationsgeld und entscheidet der Pensionsversicherungsträger mit dem angefochtenen Bescheid über dessen Entziehung, so fehlt es an der Zulässigkeit des Rechtswegs für ein Klagebegehren auf Zuerkennung einer Invaliditätspension. Daran ändert der Umstand, dass sich (erst) im gerichtlichen Verfahren über den Anspruch auf Weitergewährung des Rehabilitationsgelds das Vorliegen dauerhafter Invalidität herausstellen sollte, nichts. Der Eintritt dauerhafter Invalidität bildet vielmehr den Entziehungstatbestand des § 99 Abs 3 Z 1 lit b sublit dd ASVG, bei dessen Vorliegen der Versicherungsträger nach Abschluss des Entziehungsverfahrens das Leistungsfeststellungsverfahren über den Anspruch des Versicherten aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit von Amts wegen einzuleiten hat (§§ 86 Abs 6, 361 Abs 5 ASVG).